

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## Stadt Varel

### Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am 26.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	33.916.700	12.670.700	76.900	46.510.500
ordentliche Aufwendungen	37.070.200	1.166.100	156.000	38.080.300
außerordentliche Erträge	299.100	36.700	0	335.800
außerordentliche Aufwendungen	10.400	1.200	0	11.600
<b>Nachrichtlich:</b>				0
Gesamtbetrag				0
- der Erträge des Ergebnishaushalts	34.215.800	12.707.400	76.900	46.846.300
- der Aufwendungen des Ergebnishaushalts	37.080.600	1.167.300	156.000	38.091.900
<b>Finanzhaushalt</b>				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.916.800	12.670.700	76.900	45.510.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.915.100	1.165.400	156.000	35.924.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.521.700	0	1.537.200	5.984.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.776.400	88.700	1.580.900	7.284.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.200	0	0	967.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	593.600	0	0	593.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	41.405.700	12.670.700	1.614.100	52.462.300
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	44.285.100	1.254.100	1.736.900	43.802.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € um 78.300 € erhöht und damit auf

78.300 €

4

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

Nachrichtlich:

Die von der Stadt Varel erhobene Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr wird nicht geändert.

26316 Varel, den 26.11.2014

Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Friesland erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 09.02.2015 bis zum 17.02.2015 im Rathaus der Stadt Varel, Zimmer 313, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Varel, den 02.02.2015

Wagner  
Bürgermeister